

Information 800.118.02

Tierschutz

Tierhandlungen

Anforderungen an Räume, Gehege und Einrichtungen

1 Problem

- 11 Das Tierschutzgesetz vom 9. März 1978 (TSchG; SR 455) schreibt in Artikel 8 Absatz 1 eine kantonale Bewilligung für den gewerbsmässigen Handel mit Tieren vor. Die Bewilligung wird an Gesuchsteller mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz erteilt, sofern sie über geeignete Räume, Gehege und Einrichtungen verfügen (Art. 47 Abs. 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981 (TSchV; SR 455.1). Für Wildtiere, die nur kurzfristig, d.h. primär zu Verkaufszwecken und nicht zu Schauzwecken gehalten werden, müssen die Gehege den Mindestanforderungen nach Anhang 2 nicht voll entsprechen (Art. 47 Abs. 2 TSchV). Die Tierschutzgesetzgebung enthält aber keine ausdrücklichen Hinweise darauf, was als "geeignete" Räume, Gehege und Einrichtungen gilt und inwieweit Verkaufsgehege die Mindestanforderungen nach Anhang 2 unterschreiten dürfen.
- 12 Das BVET hat deshalb einen Fragenkatalog erarbeitet, der Grundlagen für die Beurteilung von Tierhandlungen erbringen sollte. Dieser Katalog wurde dem Verband zoologischer Fachgeschäfte der Schweiz (VZFS) und dem Schweizer Tierschutz (STS) unterbreitet. Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen sowie von Beiträgen der Fachkommission für die Belange des Washingtoner Artenschutz-Übereinkommens wurden die nachfolgenden Informationen zusammengestellt.

2 Räume und Raumeinrichtungen

- 21 Die Räume müssen als Ladengeschäfte, eventuell Etagen- oder Sous-sol-Geschäfte, den baupolizeilichen Anforderungen genügen.
- 22 Neben dem Ladenraum muss ein separater Raum für die Eingewöhnung von Tieren und für die Pflege allfälliger kranker Tiere vorhanden sein. Zweckdienlicherweise soll noch ein separater Lageraum für Futter, Käfige etc. zur Verfügung stehen.

- 23 Für Betriebe, die mit importierten Papageien und Sittichen sowie Ziergeflügel Handel treiben, ist ferner eine vom übrigen Betrieb getrennte Quarantäne erforderlich (Art. 68 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) und Art. 29 der Verordnung vom 20. April 1988 über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten (EDAV; SR 916.443.11), vgl. auch Einfuhrbedingungen für Papageien und Sittiche 89/128e A12 bzw. Ziergeflügel 95/86c A13).
- 24 Wenn europäische Reptilien und Amphibien gehalten werden, hat der Tierhalter für eine artgerechte Überwinterung der Tiere zu sorgen.
- 25 Der Verkaufsraum ist möglichst in funktionelle Einheiten für Säugetiere, Vögel, Reptilien und Amphibien, Fische und für Zubehör zu gliedern.
- 26 Tiere in Warenhäusern, Shoppingcentern, Ladenstrassen etc. müssen in einer separaten, in sich geschlossenen Abteilung untergebracht sein. Werden andere Tiere als Fische gehalten, muss die Tierhandlung nachtsüber sowie über Sonn- und Feiertage abgeschlossen werden, damit aus ihrem Gehege entwichene Tiere nicht in den unüberschaubaren Raum des Geschäftskomplexes gelangen können. Solche Tiere können in der Regel nicht mehr eingefangen werden und gehen zugrunde, wobei die Kadaver vielfach nicht mehr gefunden werden. Die Abschliessbarkeit der Tierhandlung ist somit nicht nur ein Erfordernis des Tierschutzes, sondern auch eines der Lebensmittelhygiene.
- 27 Böden, Wände und Decken müssen schadnagersicher und leicht zu reinigen sein. Werden Tiere gehalten, die der Tierseuchengesetzgebung unterstehen (Papageien, Sittiche, Tauben, Wachteln), müssen Böden, Decken und Wände desinfizierbar sein.
- 28 Auch bei fensterlosen Räumen muss eine angemessene Beleuchtung und Belüftung gewährleistet sein. Insbesondere muss die Beleuchtung auch an Sonn- und Feiertagen tagsüber an- und nachtsüber ausgeschaltet werden, damit der normale Tag-Nachtrhythmus der Tiere nicht unterbrochen wird. Für die Haltung von Vögeln und Fischen in fensterlosen Räumen ist eine Dämmerungschaltuhr erforderlich.
- Die Räume müssen auf 24° beheizbar sein. Die Belüftung hat so zu funktionieren, dass die Staubentwicklung möglichst eingedämmt wird.
- 29 Im Ladenlokal oder in den Geschäftsnebenräumen müssen ein Anschluss für kaltes und warmes Wasser, ein genügend grosser Spültrog und ein Schlauchanschluss vorhanden sein.

3 Gehege

- 31 Die Anforderungen nach Artikel 5 TSchV müssen in jedem Fall erfüllt sein.
- Die Tiergehege sind so einzurichten, dass die Tiere, je nach ihren art eigenen Bedürfnissen, sich fortbewegen (z.B. gehen, hüpfen, springen, klettern, fliegen, schwimmen), fressen und trinken, sich verstecken und ruhen sowie ihr Komfortverhalten ausüben (baden, sandbaden) können. Wegen der erhöhten Besatzdichte ist Strukturen, welche der Vermeidung sozialer Konflikte dienen (Sicht-

blenden), besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Bei Tieren mit festem Kot- und Harnplatz muss das Gehege so gross sein, dass eine klare räumliche Trennung von Kot-/Harnplatz, Fressplatz und Ruheplatz möglich ist.

32 In Schaufenstern dürfen nur eingewöhnte Tiere gehalten werden. Die Tiere müssen (auch an Sonn- und Feiertagen) vor Sonneneinstrahlung und grosser Hitze geschützt werden. Ihre Nachruhe muss gewährleistet sein.

33 Säugetiere

331 Für Kaninchen gelten die Anforderungen nach Anhang 1 Tabelle 14 TSchV.

332 Für Mäuse und Ratten, Goldhamster und Meerschweinchen gelten die Mindestanforderungen nach Anhang 3 TSchV. Chinesische Zwerg- und Streifenhamster können unter denselben Bedingungen gehalten werden wie Goldhamster, sofern es sich nicht um Tiere handelt, die der Natur entnommen worden sind.

333 Bei anderen Kleinnagern sollen die folgenden Mindestabmessungen nicht unterschritten werden:

Anzahl	Tierart	Grundfläche	Höhe
1-2 adulte, evtl. mit Jungen	Stachelmaus Streifenmaus Gerbil, Rennmaus Vielzitzenratte	600 cm ²	14 cm
1-2 adulte, evtl. mit Jungen	Wüstenspringmaus	1500 cm ²	25 cm
1-4 verträgliche	Streifenhörnchen	3000 cm ²	74 cm
1-2 adulte, evtl. mit Jungen	Chinchilla	2500 cm ²	50 cm

34 Vögel

341 Harzerbauer (23 cm x 16 cm x 18 cm) gewährleisten eine artgemässe Bewegung nicht (Kanarienvogel: Gesamtlänge ca. 15 cm, Flügelspannweite ca. 24 cm). Sie sind deshalb nicht zuzulassen.

342 In einem Standardkäfig von 40 cm x 40 cm x 40 cm können gehalten werden:

- 4 Körnerfresser bis Sperlinggrösse (Prachtfinken, Finken, Ammern)
- 2 grössere Körnerfresser (Kardinäle, Büffelweber etc.)
- 4 Brillenvögel
- 2 Tangaren, Türkisvögel
- 2 Chinesische Nachtigallen
- 1 Shamadrossel, Dajal

343 In einem Standardkäfig von 80 cm x 40 cm x 40 cm können gehalten werden:

- die in Ziffer 342 genannten Vögel in grösserer Anzahl. Vgl. hierzu die Kriterien unter Ziffer 345.
- Sittiche bis Nymphensittichgrösse. Kriterien für Anzahl siehe Ziffer 345.
- Tauben bis Lachtaubengrösse. Kriterien für Anzahl siehe Ziffer 345.
- 4 kleine Beos

344 In einem Käfig von 70 cm x 45 cm (oder 3000 cm²) x 70 cm können gehalten werden:

- 2 mittlere Beos
- 2 Häherlinge

345 Im übrigen gelten für Käfiggrösse und Besatzdichte die folgenden Kriterien:

Käfige für Singvögel, Tauben, Sittiche sollen grundsätzlich mindestens viermal so lang und doppelt so hoch wie die Gesamtlänge des Vogels und - bei Einzelhaltung - mindestens anderthalbmal so breit wie die Flügelspannweite sein. Bei Paar- oder Gruppenhaltung sollen sie mindestens doppelt so breit wie die Flügelspannweite sein. In den Käfigen sind mindestens drei Sitzstangen in unterschiedlicher Höhe anzubringen, und zwar so, dass die Vögel in ihrer Flugfähigkeit möglichst wenig behindert werden und dass sie den vorhandenen Raum optimal ausnützen können. Futter- und Trinknapfe sind so zu plazieren, dass sie nicht durch Kot verunreinigt werden. Den Vögeln muss mindestens zeitweilig ein Bad zur Verfügung stehen. Die Käfige dürfen nur so dicht besetzt werden, dass sich die Vögel in ihrer Bewegungsfähigkeit nicht behindern. Bei Kleinexoten müssen zudem für jeden Vogel unter Berücksichtigung seiner Individualdistanz wenigstens zwei Ruheplätze auf den Sitzstangen vorhanden sein. Bei anderen Vögeln sollen nicht mehr Exemplare gehalten werden, als sich Sitzstangen im Käfig befinden.

346 Papageien dürfen nur stundenweise während der Eingewöhnung an der Kette gehalten werden. Ansonsten sind sie nicht angebunden in einem Käfig oder frei auf einem Kletterbaum zu halten. Bei der Haltung auf Kletterbäumen sind in der Regel die Federn eines Flügels zu beschneiden, damit der Vogel nicht wegfliht. Die konventionellen Papageienkäfige entsprechen grundsätzlich den Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung nicht. Sie sind während der Quarantäne tolerierbar. Ansonsten gelten die Mindestmasse nach Anhang 2 TSchV.

347 Kolibris, Nektarvögel, Mistelvögel, Honigfresser

Während maximal 6 Wochen darf ein Paar in einem Käfig von 80 cm x 40 cm x 40 cm gehalten werden. Bei längerer Haltungsdauer ist eine Voliere von 1,5 m³ für höchstens vier Vögel erforderlich.

348 Chinesische Zwergwachteln

Für ein Paar mit Jungen ist ein Käfig von 80 cm x 40 cm x 40 cm erforderlich. Dieser muss eine weiche Decke haben. Der Boden soll mit Sägespänen oder Erde, nicht mit Sand bedeckt sein.

349 Allgemein gilt: Die Vogelkäfige dürfen nicht im Durchzug stehen. Sie müssen gut ausgeleuchtet sein. Das Publikum soll nicht von allen Seiten her Zugang zu den Käfigen haben.

35 Reptilien

351 Währenddem die Mindestabmessungen des Anhangs 2 TSchV so konzipiert sind, dass in jedem Gehege auch voll ausgewachsene Tiere gehalten werden können, müssen Verkaufsgehege lediglich auf die aktuelle Grösse der Tiere ausgerichtet sein.

352 Die folgenden Mindestabmessungen sollen nicht unterschritten werden:

Anzahl	Tierart	Grundfläche	Höhe
1	Landschildkröte	dreifache x dreifache Rückenpanzerlänge	
jede weitere	Landschildkröte	einfache x dreifache Rückenpanzerlänge	
1	Wasserschildkröte Landteil	einfache x doppelte Rückenpanzerlänge	einfache Rückenpanzerlänge
	Wasserteil	doppelte x doppelte Rückenpanzerlänge	
jede weitere	Wasserschildkröte Landteil	einfache x anderthalbfache Rückenpanzerlänge	einfache Rückenpanzerlänge
	Wasserteil	einfache x doppelte Rückenpanzerlänge	
1	Krokodil / Kaiman Landteil	einfache x einfache Gesamtlänge	$\frac{2}{3}$ Gesamtlänge
	Wasserteil	einfache x einfache Gesamtlänge	$\frac{1}{2}$ Kopf-Rumpflänge
jedes weitere	Krokodil / Kaiman	dito	dito
1-4, je nach Art	bodenlebende Echsen	einfache x doppelte Gesamtlänge	einfache Gesamtlänge
1-8, je nach Art	kletternde Echsen	einfache x doppelte Gesamtlänge	dreifache Gesamtlänge
1-4, je nach Art	bodenlebende Schlangen	$\frac{2}{3} \times \frac{1}{2}$ Körperlänge	$\frac{1}{2}$ Körperlänge
1-4, je nach Art	baumbewohnende Schlangen	$\frac{2}{3} \times \frac{1}{2}$ Körperlänge	$\frac{2}{3}$ Körperlänge

Beispiele:

20 Schildkröten à 15 cm Rückenpanzerlänge

$$\begin{aligned}
 1. \text{ Tier} & \quad 45 \times 45 \text{ cm} = 2025 \text{ cm}^2 \\
 2.-20. \text{ Tier} & \quad 19 \times 15 \times 45 \text{ cm} = \underline{12825 \text{ cm}^2} \\
 & \quad \quad \quad \quad \quad \quad \quad \quad 1,4850 \text{ m}^2
 \end{aligned}$$

4 junge Felsenpythons à 90 cm Länge

$$\begin{aligned}
 60 \times 45 \text{ cm} & = 2700 \text{ cm}^2 \text{ Grundfläche} \\
 & \quad \quad \quad 45 \text{ cm Höhe}
 \end{aligned}$$

1 Paar Taggeckos à 20 cm Gesamtlänge

$$\begin{aligned}
 20 \times 40 \text{ cm} & = 800 \text{ cm}^2 \text{ Grundfläche} \\
 & \quad \quad \quad 60 \text{ cm Höhe}
 \end{aligned}$$

353 Auch Terrarien müssen, entsprechend den Bedürfnissen ihrer Insassen, ein Minimum an Infrastruktur aufweisen, z.B. Kletterast, lebende oder künstliche Pflanzen, Blumentopf als Versteckmöglichkeit, Sichtblenden, Bademöglichkeit etc.

- 354 Der Wasserteil von Schildkröten- und Krokodilbehältern muss beheizbar sein. Im übrigen soll die Erwärmung der Terrarien durch Strahlungswärme (Glühlampen, besondere Wärmelampen) erfolgen.
- 355 Reptiliengruppen sind so zusammzusetzen, dass soziale Stressfaktoren möglichst klein bleiben.
- 356 Terrarien für Giftschlangen müssen abschliessbar sein. Grundsätzlich soll bei Gifttieren nicht mehr als eine Art pro Behälter gehalten werden. Bei bestimmten Giftschlangen (Königskobra, Schwarze Mamba, Buschmeister, Krait etc.) empfiehlt es sich, aus Sicherheitsgründen nicht mehr als ein Tier pro Behälter zu halten. Jedes Geschäft, das Gifttiere führt, soll über ein Sicherheits- und Notfallkonzept verfügen.

36 Amphibien

- 361 In Aquarien ohne Landteil können gehalten werden: Molche während ihrer Fortpflanzungsphase, Axolotl, Krallenfrösche, Wabenkröten.

Wasserbedarf:

Axolotl und Molche	pro 10 cm Tier	3 l
Zwergkrallenfrösche (Hymenochirus)	bis zu 5 Tieren für jedes weitere Tier	15 l 0,5 l
Krallenfrösche (Xenopus)	bis zu 5 Tieren für jedes weitere Tier	25 l 0,5 l
Wabenkröten (Pipa pipa)	bis zu 5 Tieren für jedes weitere Tier	100 l 5 l
Wabenkröten (Pipa carvalhoi)	bis zu 5 Tieren für jedes weitere Tier	50 l 2 l

- 362 Die anderen handelsüblichen Amphibien benötigen Terrarien bzw. Aquaterrarien.

Raumbedarf:

Echte Frösche bis Seefroschgrösse, Kröten, Unken, Hornfrösche, Grabfrösche	für 1 Tier für jedes weitere Tier	dreifache x dreifache Kopf-Rumpflänge einfache x dreifache Kopf-Rumpflänge
Laubfrösche (Hyla arborea)	für 20 Tiere für jedes weitere Tier	800 cm ² , 40 cm hoch 1 l Inhalt mehr
andere Laubfroscharten	Anzahl Tiere je nach Grösse nach unten bzw. oben korrigieren	
Pfeilgiftfrösche (nur eine Art pro Behälter!)	bis zu 15 Tieren	4000 cm ² , 40 cm hoch

37 Süsswasserfische

- 371 Die Haltung von Goldfischen in sogenannten Goldfischkugeln ist nicht tiergerecht und deshalb nicht zuzulassen.

- 372 Bei Einzelhaltung von Kampffischmännchen müssen die Behälter mindestens ein Wasservolumen von einem Liter haben. Die Haltung von Kampffischen in Yoghurtgläsern etc. ist daher nicht zulässig. Zweckdienlicherweise werden deshalb Kampffische mit artfremden Fischen zusammen in Gesellschaftsbecken gehalten.
- 373 Wünschbar, aber nicht vorzuschreiben, ist ein Fassungsvermögen der Aquarien von mindestens 45 l. Pro 10 cm Fisch rechnet man etwa 2-3 l Wasser (d.h. zum Beispiel 90 Fische à 2,5 cm in 45 l Wasser). Wesentlich für die Höhe des Besatzes sind aber neben der Wassermenge vor allem die Filterung und Durchlüftung des Wassers. Die Fische müssen eine normale und ruhige Atmung zeigen.
- 374 Die Aquarien sind so zu beheizen, dass eine den Fischen zusagende Wassertemperatur herrscht. Die Beleuchtungsintensität und die Lichtqualität (z.B. Groluxleuchten) soll so sein, dass ein Pflanzenwachstum möglich ist. Eine ständige Filterung ist zumindest bei hohem Besatz und heiklen Arten unabdingbar.
- 38 **Korallenfische**
- 381 Wünschbar, aber nicht vorzuschreiben, ist ein Fassungsvermögen der Aquarien von mindestens 200 l. Pro 10 cm Fisch rechnet man etwa 20-30 l Wasser (d.h. maximal 10 Fische à 10 cm in 200 l Wasser). Wesentlich für die Höhe des Besatzes sind aber neben der Wassermenge vor allem die Filterung und Durchlüftung des Wassers. Die Fische müssen eine normale und ruhige Atmung zeigen.
- 382 Die Aquarien sind so zu beheizen, dass eine den Fischen zusagende Wassertemperatur herrscht. Die Beleuchtungsintensität und die Lichtqualität (z.B. Groluxleuchten) soll so sein, dass ein Algenwuchs möglich ist. Eine ständige Filterung ist unabdingbar.